



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

EU-Förderung, Klimaschutz
Az.: 790-30/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

20. Januar 2020

Rundschreiben Nr. 040/2020

„Mechanismus für einen gerechten Übergang“ zu einer klimaneutralen Wirtschaft; Vorschlag der Europäische Kommission

Kurzfassung:

Die Europäische Kommission hat am 14. Januar 2020 einen Vorschlag für einen „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ zu einer klimaneutralen Wirtschaft vorgelegt. Auf diese Weise sollen mindestens 100 Mrd. Euro im Zeitraum 2021 - 2027 mobilisiert werden. Die Mittel sollen denjenigen Regionen zufließen, die am stärksten von den sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs betroffen sind. Der Mechanismus besteht aus drei Säulen, darunter auch einem Fonds für den gerechten Übergang. Dieser soll für den Sieben-Jahres-Zeitraum mit 7,5 Mrd. Euro „neuen“ Mitteln ausgestattet werden. Zudem werden in den geförderten Regionen auch Mittel aus den EFRE-, ESF+- und Kohäsionsfonds umgeschichtet. Die Förderung unterliegt dem Prinzip der Kofinanzierung. Zur Umsetzung sollen (nationale) territoriale Pläne erstellt werden, die die Förderplanung und die betroffenen Gebiete auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS-3) darstellen. Bei der Erstellung der Pläne muss die kommunale Ebene im Sinne des aus der Regionalpolitik bekannten Partnerschaftsprinzip beteiligt werden.

Am 14. Januar 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ (auf Englisch „Just Transition Mechanism“) vorgelegt. Dieser war bereits in der Mitteilung zum Europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 angekündigt worden.

Der Mechanismus soll eine gezielte Unterstützung zur Mobilisierung von mindestens 100 Mrd. Euro im Zeitraum 2021 - 2027 in den am stärksten betroffenen Regionen bieten, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft abzufedern.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Mit dem Mechanismus sollen Investitionen ermöglicht werden, um Arbeitnehmern und Gemeinschaften zu helfen, die von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen abhängig sind. Er wird aus drei Säulen bestehen:

1. Fonds für einen gerechten Übergang

Die Kommission hat mit der Mitteilung einen Entwurf für eine Verordnung zur Einrichtung des genannten Fonds (im Folgenden „VOTF“, **Anlage 1**) vorgelegt. Durch den Fonds soll eine wirtschaftliche Diversifizierung der von der Energiewende am stärksten betroffenen Gebiete unterstützt werden. Der Verordnungsvorschlag sieht einen Geltungsbeginn am 1. Januar 2021 vor.

Als Ermächtigungsgrundlage wählt die Kommission Art. 174/175 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die auch die Grundlage für die Europäische Regionalpolitik bilden und darauf abzielen, die Unterschiede im Entwicklungsstand der einzelnen Regionen und Gebiete abzubauen.

Der Verordnungsentwurf verweist an verschiedenen Stellen auf die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen zu den Strukturfonds (sog. Dachverordnung), die für die Umsetzung der Förderung genutzt werden soll. Hierzu schlägt die Kommission eine Reihe von Änderungen an der Dachverordnung vor (**Anlage 2**). So sieht die Änderung an Art. 4 Abs. 1 der Dachverordnung quasi ein neues spezifisches Förderziel für den Fonds vor.

Der Fonds wird alle 27 Mitgliedstaaten unterstützen (vgl. Art. 3 Abs. 1 VOTF). Die Zuteilung der Mittel soll sich an der Fähigkeit der Mitgliedstaaten orientieren, die für den Übergang zur Klimaneutralität notwendigen Investitionen zu finanzieren. Die Zuteilungsmethode soll nach Angaben der Kommission

- das Ausmaß der Herausforderung (Treibhausgasintensität, CO₂-Emissionen der Industrie),
- die sozialen Herausforderungen mit Blick auf potenzielle Arbeitsplatzverluste in der Industrie, im Kohlebergbau und in der Torf- und Ölschiefergewinnung,
- die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten und
- die damit verbundenen Investitionskapazitäten bewerten und berücksichtigen.

Ein konkreter Verteilungsmechanismus liegt noch nicht vor. In Anhang I der Anlage 1 wird jedoch die der anstehenden Berechnung zugrundeliegende Methode dargestellt.

Es wird vorgeschlagen, den Fonds mit 7,5 Mrd. Euro an „neuen“ Mitteln auszustatten (Art. 3 Abs. 2 VOTF). Zusätzlich sollen die Mittel durch einen endgültigen Übertragungsmechanismus aus dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds ergänzt werden (vgl. den neu eingefügten Art. 21a Dachverordnung in Anlage 2).

Die Strukturfondsmittel sollen mindestens das Eineinhalbfache umfassen und höchstens dem Dreifachen der Zuweisung aus dem Fonds über einen gerechten Übergang entsprechen. Kein Mitgliedstaat sollte jedoch mehr als 20 % seiner ursprünglichen Zuweisung aus dem EFRE und dem ESF+ umschichten.

Die Förderung unterliegt dem Prinzip der Kofinanzierung. Der jeweilige Kofinanzierungssatz richtet sich nach der Regionenkategorie, in der sich die betroffenen Gebiete befinden (vgl. Art. 102 ff. Dachverordnung). Insgesamt rechnet die Europäische Kommission mit einem Gesamtvolumen (inklusive der nationalen Kofinanzierung) von 30 bis 50 Mrd. Euro.

In Art. 4 VOTF werden die förderfähigen Maßnahmen aufgezählt. Hier handelt es sich u. a. um

- Investitionen in KMU,
- Unterstützung bei der Gründung neuer Unternehmen,
- Investitionen in Digitalisierung,
- Förderung der Kreislaufwirtschaft sowie
- die Weiterqualifizierung, Umschulung von Beschäftigten und die Unterstützung und aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden.

Nicht unterstützt werden dagegen Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion und Verarbeitung fossiler Brennstoffe oder die Stilllegung und der Bau von Kernkraftwerken (vgl. Art. 5 VOTF hinsichtlich der weiteren Ausschlüsse).

Bei den geförderten Gebieten muss es sich nach Art. 7 Abs. 1 VOTF um solche Gebiete handeln, die von den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Übergangs am stärksten betroffen sind (insb. hinsichtlich eines erwarteten Verlusts von Arbeitsplätzen).

Die Mitgliedstaaten sollen auf Grundlage der Analyse der Kommission territoriale Pläne erarbeiten, in denen der Übergangsprozess bis 2030 und die betroffenen Gebiete dargestellt werden. Darin sollen auch die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen erläutert werden, die sich aus der schrittweisen Einstellung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen oder der Dekarbonisierung treibhausgasintensiver Prozesse oder Produkte ergeben.

Die so ermittelten Gebiete sollen nach dem Verordnungsentwurf Regionen der „NUTS-3-Ebene“ (in Deutschland die Landkreise bzw. kreisfreien Städte) bzw. Teilen davon entsprechen (vgl. Art. 7 Abs. 1 VOTF). Die territorialen Pläne müssen durch Beschluss von der Kommission angenommen werden und können eine Förderung aus dem EFRE, ESF+, dem Fonds für einen gerechten Übergang oder einer Kombination daraus umfassen.

In Art. 7 Abs. 3 VOTF wird hinsichtlich des Verfahrens explizit auf Art. 6 der Dachverordnung verwiesen, so dass entsprechend der Programmierung der Strukturfonds auch bei der Erarbeitung und Überprüfung der territorialen Pläne kommunale Gebietskörperschaften und andere relevante Partner einbezogen werden müssen.

2. Spezielle Übergangsregelung im Rahmen von „InvestEU“

Bei „InvestEU“ handelt es sich um das Nachfolgeprogramm des als „Juncker Fonds“ bezeichneten „Europäischen Fonds für strategische Investitionen“ (EFISI). Durch angepasste Vorgaben soll es gelingen, nachhaltige private Investitionen u. a. in Energie und Verkehr (insbesondere Infrastruktur) zu befördern und so Regionen dabei zu unterstützen, neue und nachhaltige Wachstumsquellen zu finden. Dazu werden aus

dem EU-Haushalt 1,8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass auf diese Weise Investitionen in Höhe von bis zu 45 Mrd. Euro ausgelöst werden können.

3. Darlehensfazilität bei der EIB für den öffentlichen Sektor

Die Kreditangebote der Europäischen Investitionsbank (EIB) sollen nach Angaben der Kommission Behörden dabei unterstützen, Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zur Klimaneutralität durchzuführen. Die förderfähigen Projekte sollen von der Energie- und Verkehrsinfrastruktur über Fernwärmenetze bis hin zu Energieeffizienzmaßnahmen einschließlich Gebäudesanierung reichen.

Die Kommission kündigt an, dass die Förderung unter anderem in Form eines aus dem EU-Haushalt finanzierten Zins- oder Investitionszuschuss erfolgen könnte, der mit anderen EIB-Darlehen für kommunale, regionale oder andere Behörden kombiniert werden kann.

Aus dem EU-Haushalt werden dafür 1,5 Mrd. Euro eingesetzt; die EIB stellt weitere Darlehen i. H. v. 10 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Kommission hofft auf diese Weise, öffentliche Investitionen von 25 bis 30 Mrd. Euro anstoßen zu können.

Bewertung

Der Mechanismus wird vom Deutschen Landkreistag grundsätzlich begrüßt, da er der Zielsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion aus Art. 174 AEUV entspricht. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret feststeht, wie die Mittel zwischen den Mitgliedstaaten verteilt werden, könnte Deutschland einen erheblichen Teil der zur Verfügung stehenden Fördergelder (insb. für die Kohleregionen) erhalten.

In den vergangenen Monaten wiederholten Vertreter der Kommission stetig die Aussage, der Mechanismus werde über zusätzliche Mittel verfügen. Befürchtungen, dass die für die Regionalpolitik zur Verfügung stehenden Mittel weiter eingeschränkt würden, wurden zurückgewiesen. Es ist aber nicht gänzlich auszuschließen, dass die Möglichkeiten zum Mitteleinsatz beim EFRE und ESF+ eingeschränkt werden.

Erfreulich ist dagegen, dass in den neuen territorialen Plänen explizit die Förderbedarfe auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dargestellt werden müssen. Ebenfalls positiv bewertet wird die Anwendung des Partnerschaftsprinzips und die daraus resultierende Beteiligungsmöglichkeiten für die kommunale Ebene.

Es ist allerdings noch nicht abzusehen, ob und wieweit die Mitgliedstaaten sich dazu bereiterklären, die vorgesehenen „neuen“ Mittel tatsächlich zur Verfügung zu stellen. Zudem ist nicht klar, inwiefern sie bereit sind, die teilweise bereits (vorläufig) programmierten EFRE-, ESF+ und Kohäsionsfondsmittel noch einmal umzuschichten. Insbesondere für jene Regionen, die einen erheblichen Teil ihrer (nationalen) öffentlichen Investitionen durch europäische Fördermittel finanzieren, könnte durch die verpflichtende Umwidmung eine Finanzierungslücke entstehen.



Theel